



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 10. Juli 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
2. Februar 2024; Pet 4-20-11-8010-
027735
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
26. Juni 2025 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/365), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 4-20-11-8010-027735

10407 Berlin

Betriebsverfassung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Abschaffung des Ehrenamtsprinzips für vollfreigestellte Betriebsräte und Schwerbehindertenvertrauenspersonen.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass § 37 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), wonach Betriebsräte ihre Tätigkeit als Ehrenamt ausübten, aus dem Jahr 1972 stamme und nicht mehr zeitgemäß sei, da sich die Betriebsratsarbeit inzwischen verändert habe. Freigestellte Betriebsratsmitglieder seien im Hinblick auf Gehaltserhöhungen auf das Wohlwollen des Arbeitgebers angewiesen. Dies gelte gegebenenfalls nicht in großen Konzernen, jedoch in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Für Betriebsräte sei es - auch angesichts der Praxis der Arbeitsgerichte - schwer, eine Gehaltserhöhung zu erwirken. Entsprechendes gelte auch für die Schwerbehindertenvertrauensperson (§ 179 Absatz Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - 1 SGB IX).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zu der Forderung nach einer Änderung des § 37 Absatz 1 BetrVG weist der Ausschuss zunächst darauf hin, dass die Ausgestaltung des Betriebsratsamtes als unentgeltliches Ehrenamt dazu dient, die (innere) Unabhängigkeit der Betriebsratsmitglieder sicherzustellen. Dadurch wird vermieden, dass die Amtsführung der Betriebsratsmitglieder durch den Erhalt oder den drohenden Verlust von materiellen Sondervorteilen beeinflusst wird. Auf diesem Weg wird auch maßgeblich die Akzeptanz der Betriebsratsarbeit gestärkt. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können davon ausgehen, dass die Entscheidungen des Betriebsrats oder Vereinbarungen des Betriebsrats mit dem Arbeitgeber nicht durch Gewährung materieller Vorteile für die Betriebsratsmitglieder



noch Pet 4-20-11-8010-027735

beeinflusst werden. Das gesetzliche Leitbild des Ehrenamts flankiert so die der äußeren Unabhängigkeit dienenden Regelungen des Kündigungsschutzes (§ 103 BetrVG, §§ 15 f. Kündigungsschutzgesetz - KSchG) und des Vergütungs- und Tätigkeitsschutzes (§ 37 Absatz 4, 5 BetrVG; 78 Satz 2 BetrVG).

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass die seitens des Petenten angesprochene angemessene Vergütungsentwicklung (Gehaltserhöhung) in zweifacher Hinsicht sichergestellt wird. § 37 Absatz 4 BetrVG sichert eine Mindestentgeltentwicklung, § 78 Satz 2 BetrVG verbietet allgemein Begünstigungen und Benachteiligungen des Betriebsratsmitglieds. Dies gilt auch für die Entgeltentwicklung.

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 BetrVG darf das Arbeitsentgelt von Mitgliedern des Betriebsrats einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gehaltsentwicklung des Betriebsratsmitglieds während der Dauer seiner Amtszeit in Relation zu derjenigen vergleichbarer - d.h. fachlich und persönlich gleich qualifizierter und mit im wesentlichen gleichen Tätigkeiten betrauter - Arbeitnehmer nicht zurückbleibt.

Neben der Sicherung eines Mindestentgelts kann sich über § 78 Satz 2 BetrVG i.V. m. § 611a Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch auch ein weitergehender Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf eine höhere Vergütung ergeben, wenn sich die Zahlung einer geringeren Vergütung als Benachteiligung des Betriebsratsmitglieds wegen seiner Betriebsrattätigkeit darstellt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Betriebsratsmitglied eine für ihn mögliche, höher vergütete Position nur deshalb nicht wahrnehmen kann, weil er sein Betriebsratsamt ausübt. Der Arbeitgeber muss also dem Betriebsratsmitglied eine berufliche Entwicklung und Vergütung gewährleisten, die derjenigen entspricht, die es ohne seine Amtstätigkeit durchlaufen hätte.

Soweit der Petent unter Bezugnahme auf die Praxis der Arbeitsgerichte auf die Schwierigkeiten der Durchsetzung einer höheren Vergütung hinweist, ist auf den aktuellen Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 20/9469) zu verweisen, der die in der Praxis entstandenen Unsicherheiten durch präzisere und klarstellende Ergänzungen beseitigen hilft. Auch im Hinblick auf die vom Petenten wahrgenommenen Hürden werden dort - insbesondere durch die Festlegung des Zeitpunkts der Bestimmung



noch Pet 4-20-11-8010-027735

der vergleichbaren Arbeitnehmer, der Möglichkeit der Vereinbarung eines Verfahrens zur Festlegung vergleichbarer Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsvereinbarung und der Festlegung (konkreter) Vergleichspersonen - Instrumente zur Verfügung gestellt, die die bereits bestehenden Regelungen zur Entgeltentwicklung von (freigestellten) Betriebsratsmitgliedern in der praktischen Umsetzung unterstützen. Solche Vereinbarungen der Betriebsparteien sollen nur noch auf grobe Fehlerhaftigkeit, d.h. auf evidente, ins Auge springende schwere Fehler überprüft werden können.

Auch soweit der Petent eine Anpassung des § 179 Absatz 1 SGB IX fordert, besteht für die mit der Eingabe vorgeschlagene Änderung nach Auffassung des Ausschusses kein Anlass. Zwar trifft es zu, dass die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretungen sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt hat. Dem ist 2016 durch die zahlreichen Verbesserungen für Schwerbehindertenvertretungen im Bundesteilhabegesetz Rechnung getragen worden. So ist der Schwellenwert für die Freistellung der Vertrauensperson abgesenkt worden. Die Schwellenwerte für die Heranziehung der Stellvertretungen sind so gestaltet worden, dass die Vertrauenspersonen in größeren Betrieben mehr Stellvertreter heranziehen können als früher.

Die Änderung des Grundsatzes der unentgeltlichen ehrenamtlichen Amtsführung kommt hingegen (auch bei voller Freistellung) nicht in Betracht. Die Regelung des § 179 Absatz 1 SGB IX dient der inneren Unabhängigkeit der Vertrauenspersonen. Die ehrenamtliche Amtsausübung stellt unter anderem sicher, dass die Vertrauenspersonen nicht weisungsgebunden sind. Die Ausgestaltung der Tätigkeit als Ehrenamt ist also für die Vertrauenspersonen vorteilhaft. Im Hinblick auf ihre berufliche Entwicklung sind die Schwerbehindertenvertretungen durch § 179 Absatz 2 SGB IX geschützt. Dort ist u.a. geregelt, dass die Schwerbehindertenvertretungen nicht wegen ihres Amtes benachteiligt werden dürfen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag sich der Ausschuss nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.